



# BRASIL IEN · RECHT

# Update

Ausgabe 09 · September 2016

## Lieber Mandant, lieber Brasilien-Interessent,

hiermit erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters mit folgenden Themen:

### Brasilien schafft Legalisation ausländischer Urkunden ab

Brasilien hat einen wichtigen Schritt in Richtung Entbürokratisierung seiner internationalen Beziehungen unternommen. Mit Erlass des Dekretes Nr. 8.660 vom 29.01.2016, in Kraft getreten am 14.08.2016, ist Brasilien dem multilateralen Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation aus dem Jahre 1961 beigetreten.

Bedenkt man die Bedeutung Brasiliens als globaler Riese, so mutete es ohnehin befremdlich an, dass es ganze 55 Jahre dauern musste, um sich als eines der letzten am Welthandel beteiligten Nationen zu dieser Maßnahme durchzuringen. Umso größer ist nun die allgemeine Freude, mit der die Schließung dieser Lücke international aufgenommen wurde, führt sie doch zu Erleichterung, Beschleunigung und Kostensenkung.

In der Praxis bedeutet der Beitritt zum Haager Übereinkommen, dass im Ausland erstellte öffentliche Urkunden nicht mehr der Legalisation durch das im Ausstellungsland sitzende Generalkonsulat des Ziellandes bedürfen, sondern an diese Stelle nun die „Haager Apostille“ tritt. Die Apostille bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde. Sie wird durch die im Ausstellungsland der Urkunde hierfür zuständige Behörde erstellt, ohne dass es der zusätzlichen Mitwirkung durch diplomatische Vertretungen bedarf.

Im Klartext heißt das für das deutsch-brasilianische Verhältnis:

Stammt die Urkunde aus Deutschland und soll diese in Brasilien verwendet werden, wie etwa eine notariell beglaubigte Gesellschaftervollmacht

oder ein Auszug aus einem deutschen Handelsregister, so muss die zuständige deutsche Behörde lediglich die Haager Apostille, ein simples einseitiges Formblatt, ausstellen und gesiegelt an das Dokument heften. Das so bestätigte Dokument wird dann – nach beeidigter Übersetzung in Brasilien – ohne weiteres dort anerkannt. Die früher zusätzlich notwendige Legalisation der Urkunde durch das brasilianische Generalkonsulat entfällt. Für alle deutschen Urkunden von Gerichten oder Notaren stellt das jeweilige Landgericht die Apostille aus. Für sonstige Urkunden können sich andere behördliche Zuständigkeiten für das Ausstellen der Apostille ergeben. In jedem Fall muss aber das brasilianische Konsulat nicht mehr angerufen werden.

Stammt die Urkunde aus Brasilien und soll diese in Deutschland verwendet werden, so stellt die hierfür zuständige brasilianische Behörde die Apostille aus. Dabei handelt es sich für bestimmte Dokumente um Notariatsstellen („*Cartórios*“), für andere Urkunden um Justizstellen. Der brasilianische Nationale Rat der Justiz („*Conselho Nacional de Justiça - CNJ*“) veröffentlicht auf seine Internetseite eine stets aktualisierte Liste der jeweils zuständigen Organe für das Ausstellen der Haager Apostille. Ausstellung und Registrierung der Apostille durch die zuständigen Organe erfolgen in Brasilien auf elektronischem Wege über ein modernes digitalisiertes Verfahren („*Sistema Eletrônico de Informações e Apostilamento - SEI Apostila*“), mit welchem dieses überraschende Land wieder einmal globale Maßstäbe setzt, wie bereits bei seinen langjährig bewährten informatisierten Zentralbank- und Außenhandelsregistersystemen *SISBACEN* und *SISCOMEX*.

Herzlichst, Ihr

